

Richter:

Björn Willenberg
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann
Jan Sicars

Braunschweig/Hannover,
16. September 2015

Urteil zu LSG-NI-2015-07-20-1

In Sachen

■■■■■
– Antragsteller –

gegen

Landesverband Niedersachsen
vertreten durch den Vorstand
vertreten durch ■■■■■
– Antragsgegner –

zum Streitgegenstand „Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahme Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für zwei Jahre“ vom 1. Juli 2015

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann und Jan Sicars nach mündlicher Verhandlung am 16. September 2015 entschieden:

Statt der verhängten Ordnungsmaßnahme wird die Ordnungsmaßnahme „Verwarnung“ ausgesprochen.

Sachverhalt:

Der Antragsteller schrieb auf die Mailingliste Aktive-NDS am 21. Mai 2015 um 15:17 Uhr wie folgt: „[...] Meinen herzlichen Glückwunsch, ■■■■■, du Sumpfkuh. [...]“. Um 20:06 Uhr des selben Tages schrieb er: „[...] ich möchte für den Ausdruck „Sumpfkuh“ hiermit um Entschuldigung gebeten haben [...]“.

Der Landesvorstand erhielt einen Antrag auf Ordnungsmaßnahme und bat den Antragsteller daraufhin via E-Mail um eine Stellungnahme. Der Antragsteller antwortete auf die E-Mail und äußerte sich zu verschiedenen Sachverhalten. Der Landesvorstand beschloss am 1. Juli 2015 die Ordnungsmaßnahme *Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für 2 Jahre*. Er nahm Bezug auf die obigen Äußerungen des Antragstellers und begründete wie folgt: „Wir, der Landesvorstand Niedersachsen, sehen hier durchaus ein parteischädigendes Verhalten deinerseits. Als Vorstand des Landesverbandes möchten wir nicht, dass Mitglieder der Partei sich über öffentliche Medien, z. B. Mailinglisten diffamierend, beleidigend oder ehrverletzend äußern.“

Gegen diese Ordnungsmaßnahme wandte sich der Antragsteller und beantragte

1. Die Ordnungsmaßnahme aufzuheben, da der Vorstand unzureichend deutlich gemacht habe, dass es sich bei der Stellungnahme um eine Anhörung zu einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Schiedsgerichtsordnung gehandelt habe.
2. Die Ordnungsmaßnahme aufzuheben oder abzumildern, da sie maßlos überzogen sei. Es seien schon um Magnituden schlimmere Dinge straffrei durchgegangen.
3. Dem Vorstandsvorsitzenden ebenfalls für 2 Jahre die Fähigkeit abzuerkennen, ein Parteiamt zu bekleiden. Er habe die Aktive-NDS als „Mailingliste des Grauens“ bezeichnet. Welche herzerwärmende, zum Mitmachen anregende Außenwirkung das wohl habe, könne man sich denken.

Der Antragsgegner beantragte die Anträge abzuweisen. Antrag 1 sei abzulehnen, da der Fehler ein einfacher Rechtschreibfehler sei. Antrag 2 sei aufrechtzuerhalten, da strafrechtliches Verhalten nach Par. 185 Strafgesetzbuch nicht geduldet werde. Antrag 3 sei formell abzulehnen.

In der mündlichen Verhandlung am 16. September 2015 ergänzte der Antragsteller seinen Vortrag dahingehend, dass der Landesvorstand selbst auf der Mailingliste beleidigt habe, ohne jedoch konkrete Mails zu benennen. Der Antragsgegner blieb der Verhandlung fern.

Begründung:

Zu 1: Die „Anhörung“ entgegen der Wortzusammensetzung schriftlich durchzuführen entspricht der üblichen Verwaltungspraxis in Deutschland und ist über verschiedene Rechtsnormen gedeckt (so macht z. B. das Verwaltungsverfahrensgesetz keine Formvorgaben). Auch aus der Satzung ergibt sich nichts Gegenteiliges. Dass es um eine Ordnungsmaßnahmenangelegenheit ging, war aus der Mail ersichtlich. Sofern beim Antragsteller Unklarheiten zu seinen Rechten als Angehörter vorlagen, war es ihm unbenommen und zuzumuten die Satzung selbstständig zu lesen und ggf. andere um Mithilfe bei der Auslegung zu bitten – zumal Par. 6 Abs. 4 der Landessatzung in der Bitte um Stellungnahme explizit genannt wurde. Die Satzung sieht für die Anhörung keine Rechtsmittelbelehrung oder ähnliches vor.

Zu 2: Aus Par. 8 und Par. 4 der Bundessatzung ergibt sich das grundsätzliche Recht der Vorstände, beim Umgang der Parteimitglieder auch auf gewisse Umgangsformen – insbesondere bei öffentlichen Äußerungen – zu achten, zumindest um „das Ansehen der Piratenpartei Deutschland“ nicht zu beschädigen. Dazu kann sich der Vorstand des Mittels der Ordnungsmaßnahme bedienen, sofern durch das Verhalten eines Mitglieds der Partei ein Schaden entstanden ist. Der Vorstand muss dabei die Verhältnismäßigkeit zum Schaden wahren.

Ein Schaden für die Partei ist mindestens durch die sinkende Motivation der in der Landesverbandsverwaltung arbeitenden und durch die Beleidigung getroffenen Mitglieder ohne Weiteres gegeben.

Im Rahmen einer elektronisch geführten Diskussion allumfassende Gerechtigkeit herzustellen ist der Lebenserfahrung nach aussichtslos. Dem Vorstand ist daher bei der Bewertung der zulässigen Form einzelner Diskussionsbeiträge ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen. Allerdings muss der Vorstand sein Ermessen im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausüben (vgl. BVerwG Beschl. v. 22.04.1995, Az.: 4 B 55.95 Rn. 5)

Das Schiedsgericht konnte ohne Weiteres Mails anderer Autoren auf der Aktive-NDS ausfindig machen, die ebenfalls die Voraussetzungen des Par. 185 StGB erfüllen – „Dummschwätzer“, „Dummkopf“, „du bist nichts was man weiter ernstnehmen kann und will.“ – jedoch vom Vorstand nicht

verfolgt wurden. Vor diesem Hintergrund reicht der Ermessensspielraum des Vorstands nicht mehr über die Ordnungsmaßnahme Verwarnung hinaus.

Beleidigungen durch Vorstandsmitglieder selbst konnte das Gericht auf der Aktive-NDS nach Durchsicht nicht feststellen, anderenfalls wäre der Ermessensspielraum möglicherweise weiter einzuschränken gewesen. Diese Frage musste im Verfahren jedoch nicht geklärt werden.

Zu 3: Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme des Ausschlusses aus der Partei können nach Par. 6 Bundessatzung und Par. 6 Landessatzung ausschließlich von Vorständen ausgesprochen werden. Der Antrag ist somit vor dem Landesschiedsgericht unzulässig.

Rechtsmittel:

Nach Par. 13 Abs. 2 SGO steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Sie wäre innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Urteilsbegründung beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift wäre die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.